

Tit. 2.2.2.3.3 RdSchr. vom 07.09.2022

Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Tit. 2.2.2 – Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit -> Tit. 2.2.2.3 – Auswirkung einer verspäteten Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. vom 07.09.2022

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2.2.2.3.3 RdSchr. vom 07.09.2022 – Feststellung außerhalb eines Monats mit/ohne Beschäftigungsverhältnis

(1) Erfolgt die ärztliche Feststellung der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit erst nach einem Monat nach dem Ende des bisher bescheinigten Endes der Arbeitsunfähigkeit, so entsteht wegen fehlender Mitgliedschaft unabhängig davon, ob ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder nicht, kein neuer Krankengeldanspruch.

Beispiel 39 - Verspätete Feststellung der Arbeitsunfähigkeit > 1 Monat

Arbeitsunfähigkeit ab	24.06. (Mo.)
Entgeltfortzahlung bis	04.08. (So.)
Beschäftigungsverhältnis endet am	04.08. (So.)
Krankengeldbezug ab	05.08. (Mo.)
Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt bis	12.08. (Mo.)
Erneute ärztliche Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit	16.09. (Mo.)

Ergebnis:

Die Feststellungslücke ist größer als ein Monat, daher entfällt der Krankengeldanspruch und die Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V endet am 12.08.

(2) Siehe auch 2.2.2.3.4 "Verspätete Feststellung bei freiwillig Versicherten".